

Newsletter | Ausgabe 1 | 2025

LLB Family Services & Generations

01	Vorwort	3
02	Recht	
	Erhöhte Anforderungen an die Bevollmächtigung	4
	zur Änderung einer Stiftungserklärung	
	Mit einem Ehevertrag rechtzeitig Klarheit schaffen	6
	Notwendigkeit der Überprüfung	
	von Stiftungserklärungen	8
03	Steuer	
	Der Stifter als faktisches Leitungsorgan –	
	Steuerrechtliche Haftungsrisiken für den Vorstand	10
04	Wissenswertes	
	Loslassen, aber wie? - Familienunternehmen	
	erfolgreich an die nächste Generation übergeben	12
	Immobilienmarkt aktuell	15
	Die wirtschaftliche Bedeutung der Österreichischen	
	Privatstiftung	17
	Privatuniversität Seeburg & stiftung-nextgen:	
	Wir gestalten den Generationenwechsel in	
	österreichischen Privatstiftungen aktiv mit	18
05	Service	
	Family Services	19
	Digitale Präsenz	20
06	Disclaimer	22

01 Vorwort

Liebe Leserin,
lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen nach Fusion der LLB Bank AG mit der Liechtensteinischen Landesbank (Österreich) AG zur führenden österreichischen Vermögensverwaltungsbank unseren neuen Newsletter " Family Services & Generations" vorstellen zu dürfen. Er folgt dem bisherigen Stiftungs-Newsletter nach und wird sich breiter als bisher mit allen Fragen rund um die Verwaltung großer Vermögen und deren Erhalt über Generationen beschäftigen.

Die Rahmenbedingungen für Vermögen in Europa wandeln sich zunehmend: veränderte politische Voraussetzungen, die zunehmende Komplexität der Vermögensverwaltung an sich und neue regulatorische Anforderungen sind bei langfristigen Überlegungen intensiver zu bedenken. Ganzheitliche, vorausschauende Vermögensplanung sowie maßgeschneiderte Lösungen gewinnen immer mehr an Bedeutung. Dieser Newsletter widmet sich daher den zentralen Family-Office-Themen, die Vermögenserhalt, strategische Vermögensentwicklung und generationsübergreifende Vermögensweitergabe zuverlässig unterstützen.

Wir beleuchten in dieser ersten Ausgabe:

Rechtsrahmen: Erhöhte Anforderungen an die Bevollmächtigung zur Änderung einer Stiftungserklärung/ Ehevertrag/ Notwendigkeit der Überprüfung von Stiftungserklärungen

Steuerliche Gestaltung: Steuerliche Haftungsrisiken für den Stiftungsvorstand

Gründung und Governance von Stiftungen: Stiftungslehrgang-Ausbildung

Vermögensstrukturierung: Unternehmensübergaben in der Familie/ Immobilienmarkt aktuell

Family-Office-Themen: Wirtschaftliche Bedeutung der Privatstiftung/ Family Services



Unser Ansatz ist klar, praxisnah und individuell. Wir verstehen, dass jeder Familiensinn, jedes Portfolio und jede Unternehmensstruktur einzigartig ist. In diesem Newsletter teilen wir daher nicht nur relevante Rechts- und Steuer-Updates, sondern auch konkrete Strategien, die sich in der Praxis bewährt haben.

Abschließend möchten wir Sie ermutigen, den Dialog mit uns zu suchen. Wir stehen Ihnen als langfristiger Begleiter zur Seite – unabhängig davon, ob es um die Feinjustierung einer Stiftungsstruktur, die Optimierung der Nachfolge oder die Absicherung Ihres Vermögensportfolios geht.

Mit großem Dank für Ihr Vertrauen und besten Grüßen

Dr. Robert Löw
Vorsitzender
des Vorstandes

Mag. Harald Friedrich
Stv. Vorsitzender
des Vorstandes

Erhöhte Anforderungen an die Bevollmächtigung zur Änderung einer Stiftungserklärung

Der rechtsgeschäftliche Verkehr kennt vom Grundsatz der Privatautonomie bei Vereinbarung eines Vollmachtverhältnisses zwei Einschränkungen:

- Rechtsgeschäfte, bei deren Vertretung die Gattung der zu besorgenden Geschäfte abgebildet zu sein hat, sowie
- Rechtsgeschäfte, bei deren Vertretung ausdrücklich die Nennung des konkret durchzuführenden Geschäftes erforderlich ist.

Beabsichtigt ein Stifter die Änderung der Stiftungserklärung, handelt es sich für gewöhnlich um die Abbildung von für den Stifter wichtigen Überlegungen im Statut und von in vielerlei Hinsicht ungewöhnlichen, sohin nicht alltäglichen, Entscheidungen.

Sowohl die Errichtung wie auch die Änderung der Stiftungserklärung sind an die Form des Notariatsaktes gebunden. Lässt sich ein Stifter bei der Änderung der Stiftungserklärung rechtsgeschäftlich vertreten, ist eine Vollmacht, in welcher der Vollmachtgeber nur eine Art von Rechtsgeschäften abstrakt aufzählt, beispielsweise die Bevollmächtigung „zur Ausübung sämtlicher Rechte des Vollmachtgebers gegenüber der Privatstiftung“, nicht ausreichend.

Aus einer jüngst ergangenen Entscheidung des Obers ten Gerichtshofes folgt, dass eine solcher Art weit und abstrakt formulierte Vollmacht, welche lediglich eine demonstrative Aufzählung der von der Vollmacht umfassten Maßnahmen enthält, nicht den Erfordernissen des § 1008 S2 ABGB entspricht, der Stifter nicht rechts wirksam vertreten ist und Änderungen der Stiftungserklärung auf deren Grundlage nicht vorgenommen werden können.

Der gesetzliche Katalog an Rechtsgeschäften, welche eine Spezialvollmacht erfordern, sei der höchstgerichtlichen Entscheidung zufolge nicht als abschließend zu betrachten, sondern sei vielmehr das zu besorgende

Rechtsgeschäft anhand seiner Eigenart zu beurteilen: ein Rechtsgeschäft, welches wichtig, ungewöhnlich und nachteilig sein kann, sowie für den Machtgeber Gefahren birgt, soll dieser nur vertretungsweise von einem anderen verrichten lassen können, sofern er seinen Bevollmächtigungswillen „konkret“ in einer Spezialvollmacht zum Ausdruck bringt. Auch soll dadurch der Gefahr entgegengetreten werden, dass aufgrund einer zu „weiten“ Regelung in einer Vollmacht der Vollmachtgeber dem Vollmachtnehmer ausgeliefert ist.

Daraus folgt, dass die Bestimmungen über die Spezialvollmacht im Sinne des § 1008 S2 ABGB – mangels Regelung im Privatstiftungsgesetz – auf die Errichtung einer Stiftungserklärung wie auch die spätere Aus übung der Gestaltungsrechte des Stifters analog anzuwenden sind.

Ein bloßer (demonstrativer) Maßnahmenkatalog ist demnach nicht ausreichend; ist eine Vertretung bei der Änderung der Stiftungserklärung gewünscht, ist die beabsichtigte Änderung der Stiftungserklärung in einer Spezialvollmacht hinreichend konkretisiert, sohin individualisierbar, darzulegen. Formell ist diesem Erfordernis mit der Errichtung als bloß beglaubigte Privaturkunde genüge getan, während über die Änderung der Stiftungserklärung weiterhin ein Notariatsakt zu errichten ist.

Aus dem von der Rechtsprechung entwickelten und an sich für alle Beteiligten mit Mehraufwand verbundenen Erfordernis einer Spezialbevollmächtigung lässt sich klar und deutlich der Schutzzweck der Norm und damit einhergehend auch der Mehrwert für den rechtsgeschäftlichen Verkehr erkennen.

Ein Gastbeitrag von Harald Kronberger



Dr. Harald Kronberger ist Rechtsanwalt und Partner der Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG in Salzburg und Honorarkonsul des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland. Neben seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Insolvenzverwaltung und Restrukturierung verfügt Dr. Harald Kronberger über ausgewiesene Expertise im Bereich des Gesellschaftsrechtes, insbesondere im Stiftungsrecht, und ist selbst als Vorstand in Stiftungen und als Aufsichtsrat tätig.

Mit einem Ehevertrag rechtzeitig Klarheit schaffen



Gerade, wenn sich familiäre oder wirtschaftliche Verhältnisse ändern, sollte durch vertragliche Regelungen Klarheit für den „Ernstfall“ geschaffen werden. Ein Ehevertrag ist in solchen Lebenssituationen sinnvoll und kann nicht nur vor, sondern auch nach der Eheschließung errichtet werden. Denn die Praxis zeigt: Viele heiraten, ohne zu wissen, was sie tun bzw. ohne sich mit rechtlichen Rahmenbedingungen befasst zu haben.

Warum ist ein Ehevertrag nicht unromantisch?

Das österreichische Ehegesetz sieht für den Fall der Scheidung die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse vor. Dazu zählen etwa die gemeinsam genutzten Möbel, Fahrzeuge sowie Ersparnisse.

Nicht aufgeteilt werden u. a. in die Ehe eingebrachtes Vermögen, Unternehmen oder von Dritten erhaltene Schenkungen und letztwillige Zuwendungen – sofern sie nicht „zum gemeinsamen Gebrauch“ bestimmt waren bzw. umgewidmet wurden. In der Praxis kommt es regelmäßig zu solchen „Umwidmungen“, die oftmals kaum oder nur mit viel Aufwand feststellbar sind. Auch die Ehewohnung nimmt im Falle der Scheidung eine besondere Stellung ein: So unterliegt auch eine eingebrachte Ehewohnung der Aufteilung, wenn etwa der andere Ehegatte oder ein gemeinsames Kind auf die Weiterbenützung angewiesen ist. Ein Ehevertrag kann helfen, klare Zuordnungen zu treffen und vorab bestimmte Vermögensgegenstände von der Aufteilung auszunehmen. Romantisch ist, zu wissen, worauf man sich einlässt – und es dann trotzdem zu tun.

Grenzüberschreitende Mobilität - Welches Recht ist anwendbar?

Verschiedene EU-Verordnungen regeln, welches nationale Recht auf Scheidung, Unterhalt und ehelichen Güterstand anwendbar ist. Die grenzüberschreitende Mobilität in Europa nimmt zu – und mit ihr auch die Komplexität. So besteht z. B. ohne ausdrückliche Rechtswahl die Gefahr, dass in Zusammenhang mit dem ehelichen Güterstand das Recht des ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts nach der Eheschließung „fixiert“ wird und sich dieses auch durch einen späteren Wohnsitzwechsel nicht mehr ändert. Hier bietet ein Ehevertrag die Möglichkeit, durch eine Rechtswahl Rechtssicherheit sowie einen Gleichlauf zwischen anwendbarem Recht und Gerichts-zuständigkeit herzustellen.

Gestaltungsspielraum beim (nachehelichen) Unterhalt nutzen!

Weiters können einerseits bestimmte Einkommensbestandteile – etwa Gewinnausschüttungen, Zuwendungen aus einer Privatstiftung, etc. – von der Unterhaltsbemessungsgrundlage ausgenommen bzw. andererseits finanzielle Absicherung durch Ausgleichszahlungen vereinbart werden.

Durch (Teil-)Pflichtteilsverzichte für den Erbfall vorsorgen!

Eine Eheschließung hat auch erbrechtliche Auswirkungen. Daher kann es sinnvoll sein, in einen Ehevertrag auch pflichtteilsrechtliche Regelungen aufzunehmen. Insbesondere sind (Teil-)Verzichte auf den Pflichtteil möglich, sodass (Familien-)Unternehmen bzw. andere wichtige Vermögenswerte vor der Zersplitterung geschützt werden können (Asset Protection). Damit bleibt Familienvermögen im jeweiligen Familienstamm erhalten.

Fazit

Ein Ehevertrag ist kein Misstrauensvotum, sondern ein Instrument der Vorsorge und spart Zeit, Kosten und Nerven. Eheverträge sind ein unverzichtbarer Bestandteil einer umfassenden Vorsorge- und Nachfolgeplanung. Aufgrund der Komplexität und der rechtlichen Fallstricke sollte für die Errichtung, Adaptierung und Aktualisierung jedenfalls auf den Rat spezielter Rechtsberater zurückgegriffen werden.

Ein Gastbeitrag von Nikola Leitner-Bommer, Sebastian Pribas, Lukas Sauerzapf



MMag. Dr. Nikola Leitner-Bommer ist Rechtsanwältin und Partnerin, MMag. Dr. Sebastian Pribas und Mag. Lukas Sauerzapf, LL.M. sind Rechtsanwälte und Manager bei LeitnerLaw Rechtsanwälte (Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH). Sie sind spezialisiert auf die Beratung von Private Clients bei der (grenzüberschreitenden) Vermögensnachfolge im unternehmerischen und privaten Bereich, Vorsorgen für den Todesfall und Entscheidungsunfähigkeit, Privatstiftungsrecht, Ehrerecht und Gesellschaftsrecht.

Notwendigkeit der Überprüfung von Stiftungserklärungen



Maßgebliche Rechtsgrundlage der Privatstiftung ist die Stiftungserklärung, welche mit der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft vergleichbar ist. Sie besteht zwingend aus einer Stiftungsurkunde und einer fakultativen Stiftungszusatzurkunde. Die Stiftungserklärung ist Handlungsanleitung für den Stiftungsvorstand, gibt den Stiftungszweck vor und stellt die Umsetzung des Stifterwillens dar. Die sorgfältige und möglichst eindeutige Formulierung der Stiftungserklärung ist daher von besonderer Bedeutung und stellt einen zentralen Erfolgsfaktor für den Generationenwechsel in der Privatstiftung dar.¹

Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass zu Lebzeiten der Stifter und mit deren Zustimmung nicht alle Stiftungserklärungen auf Punkt und Komma umgesetzt und gelebt werden. Vielmehr führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte oft nach den Wünschen der Stifter.²

Mit dem bevorstehenden Generationenwechsel in der Privatstiftung ändert sich dies. Das Ableben der Stiftergeneration birgt die Gefahr eines Machtvakums, welches es zu füllen gilt. Vielen Stiftern ist zudem nicht bewusst, dass den Begünstigten nach dem Tod des Stifters oft nicht dieselben Rechte zukommen wie den Stiftern selbst. Entsprechen die Stiftungserklärungen nicht den sich aus der Stiftungspraxis ergebenden Notwendigkeiten, so sind Konflikte unter Umständen vorprogrammiert.

Schon jetzt ergeben sich in vielen Stiftungen nach dem Ableben der Stiftergeneration Unstimmigkeiten rund um die Auslegung zentraler Bestimmungen der Stiftungserklärung, etwa zu Ausmaß und Höhe der Zuwendungen an Begünstigte. Daher sollte die Stiftungserklärung noch vor Ableben der änderungsberechtigten Stifter auf Klarheit, aber auch Übereinstimmung mit der gelebten Praxis in der Stiftung geprüft und allenfalls angepasst werden.

Ein weiterer Faktor ist die Entwicklung der Rechtsprechung, insbesondere zum Beirat, der fakultativ als weiteres Organ der Stiftung eingerichtet werden kann. Der OGH hat in den letzten Jahren wiederholt Aussagen zu den Kompetenzen eines überwiegend mit Begünstigten besetzten Beirats getroffen. Besonders wichtig: die

Kompetenzen eines Beirats müssen in der Stiftungsurkunde geregelt werden, damit sie wirksam entstehen. Mitunter besteht in vielen Stiftungen aktuell Anpassungsbedarf.

Fazit: Es empfiehlt sich, Stiftungserklärungen noch zu Lebzeiten der Stifter (regelmäßig) zu überprüfen und auf Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung, ihre Tauglichkeit zur Sicherstellung eines ausgewogenen Kräfteverhältnisses zwischen Stiftungsvorstand und Begünstigten nach dem Generationenwechsel sowie Klarheit zu analysieren.³ Auch geänderte Lebens- oder Familienverhältnisse des Stifters können zu Anpassungsbedarf führen.

Solange die Stifter am Leben sind und sich ein umfassendes Änderungsrecht vorbehalten haben, können sie allenfalls erforderliche Anpassungen jederzeit vornehmen. Fallen die Stifter weg, versteinert die Stiftung⁴. Eine Änderung der Stiftungserklärung ist nach Wegfall des letzten änderungsberechtigten Stifters nur noch gemäß § 33 Abs 2 PSG möglich, welcher dem Stiftungsvorstand das (eingeschränkte) Recht einräumt, unter Wahrung des Stiftungszwecks Änderungen der Stiftungserklärung zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vorzunehmen. Das Änderungsrecht des Vorstands ist daher nicht uneingeschränkt und steht zudem unter Zustimmungsvorbehalt des Gerichts.

Ein Gastbeitrag von Katharina Müller und Martin Melzer

DDr. Katharina Müller, TEP ist Partnerin der Müller Partner Rechtsanwälte GmbH und leitet gemeinsam mit Dr. Martin Melzer die Praxisgruppe Private Clients. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt unter anderem im Bereich Privatstiftungsrecht, Erbrecht und Vermögensnachfolge.

Dr. Martin Melzer, LL.M., ist Partner der Müller Partner Rechtsanwälte GmbH und gemeinsam mit DDr. Katharina Müller Leiter der Praxisgruppe Private Clients. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeit, Erbrecht und Vermögensnachfolge.

¹ Siehe hierzu Müller/Melzer, Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung, JEV 2012, 91 ff; Müller/Melzer, Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung – Update, JEV 2019, 4 ff.

² Auf die Frage, inwieweit dies haftungsrechtliche Konsequenzen für den Stiftungsvorstand haben kann, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

³ Müller, Praktische Fragen und Gestaltungsüberlegungen zur Privatstiftung, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010), [799] 806 ff.

⁴ Existiert ein sogenannter ewiger Stifter (bspw eine Stifter-GmbH) besteht ein Änderungsrecht auch über das Ableben der eigentlichen Stifter hinaus.

Der Stifter als faktisches Leitungsorgan – Steuerrechtliche Haftungsrisiken für den Vorstand

Sorgfaltspflichten des Stiftungsvorstandes

Privatstiftungen sind juristische Personen, bei denen die Geschäftsführung und Vertretung den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes obliegt. Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben dabei mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Dies bedeutet, dass sich die Mitglieder des Stiftungsvorstands – wie der Oberste Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung meint – „wie ordentliche Geschäftsleute in verantwortlich leitender Position bei selbständiger treuhänderiger Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen verhalten müssen“. Schuldhaftes Fehlverhalten kann – etwa, wenn der Privatstiftung ein Schaden entsteht – zur persönlichen Haftung des Stiftungsvorstandes führen.

Neben solchen Fällen der Innenhaftung kennt das österreichische Recht auch zahlreiche Fälle der sog. „Außenhaftung“, in denen der Stiftungsvorstand bei Pflichtverletzungen gegenüber Dritten verantwortlich wird.

Beschränkung der Vorstandskompetenzen durch den Stifter

Oft sehen Stifter die Privatstiftung – zu Unrecht – als ein ihnen gehöriges Vehikel an, über das sie nach eigenem Gutdünken verfügen können. In der Praxis kommt es daher regelmäßig vor, dass Aufgaben des Stiftungsvorstandes vom Stifter wahrgenommen werden und der Vorstand damit aufgrund der faktischen Geschäftsführung durch den Stifter zu einem bloßen Vertretungsorgan „auf dem Papier“ degradiert wird. Die praktische Ausprägung einer solchen Degradierung kann dabei von rechtswidrigen Weisungen an den Vorstand über

das Ignorieren von Vorstandsbeschlüssen bis hin zu eigenmächtigen Vermögenszuwendungen an Begünstigte reichen.

Kompetenzbeschränkung als steuerrechtliche Pflichtverletzung

Als gesetzlichem Vertretungsorgan obliegen dem Stiftungsvorstand auch zahlreiche steuerrechtliche Pflichten, für deren Einhaltung die Bundesabgabenordnung (BAO) eigenständige Haftungsbestimmungen vorsieht. Kommt es im Zuge von eigenmächtigen Handlungen des Stifters zu steuerrechtlichen Verfehlungen, dann muss sich der Vorstand die Frage gefallen lassen, warum er als Leitungsorgan der Privatstiftung diese Handlungen akzeptiert und damit de facto eine Beschränkung seiner eigenen Kompetenzen in Kauf genommen hat. Die Finanzverwaltung und die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes qualifizieren dabei schon das bloße Akzeptieren der Kompetenzbeschränkung durch den Vorstand als steuerrechtliche Pflichtverletzung, die eine persönliche Haftung für die nicht bezahlten Steuern und Abgaben der Privatstiftung rechtfertigt. Daneben können sich freilich auch steuerstrafrechtliche Konsequenzen ergeben, wenn der Stiftungsvorstand dem Treiben des Stifters tatenlos zusieht oder diesen gar bei steuerrechtlich fragwürdigen Handlungen unterstützt.

Kein risikoloser Freundschaftsdienst

Spätestens dann, wenn das Finanzamt Haftungsbescheide gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsvor-

standes erlässt, wird evident, dass die Übernahme eines Vorstandsmandates mitnichten ein bloß risikoloser Freundschaftsdienst ist. Die Tätigkeit als Stiftungsvorstand ist eine mit Pflichten und Haftungsrisiken verbundene verantwortungsvolle Funktion, die nicht leichtfertig ausgeübt werden sollte, und vor allem nicht in ihrer praktischen Ausgestaltung in fremde Hände übergeben werden darf. So wichtig ein gutes Verhältnis des Stiftungsvorstands zum Stifter auch sein mag, muss stets geprüft werden, ob dessen Wünsche und Vorstellungen mit dem Stiftungszweck, den Bestimmungen der Stiftungserklärung und den geltenden Rechtsvorschriften vereinbar sind.

Ein Gastbeitrag von Dr. Franz Althuber



Dr. Franz Althuber LL.M. ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der auf Steuerverfahren, Steuerstrafrecht und Organhaftung spezialisierten Sozietät ALTHUBER SPORNGER & PARTNER, Lehrbeauftragter und Dozent für Steuerstrafrecht an der Universität Wien sowie für Steuerrecht an der Universität Innsbruck.
Kontakt: franz.althuber@asp-law.at.

Loslassen, aber wie? – Familienunternehmen erfolgreich an die nächste Generation übergeben

Die Übergabe eines Familienunternehmens an die nächste Generation ist ein emotionaler und komplexer Prozess, der weit über eine bloß rechtliche oder wirtschaftliche Transaktion hinausgeht. Besonders für die ältere Generation stellt sich die Herausforderung, Vertrauen in die Nachfolger zu fassen. Schließlich haben sie das Unternehmen meist selbst aufgebaut, durch Höhen und Tiefen geführt und es zu dem gemacht, was es heute ist. Der Gedanke, diese Verantwortung abzugeben, ist oft mit Unsicherheiten, Ängsten und der Frage verbunden, ob die nächste Generation die Werte und den Erfolg des Unternehmens bewahren kann.

Was genau bedeutet Loslassen in diesem Zusammenhang eigentlich? Im rechtlichen Sinne bedeutet Loslassen, die Kontrolle über das Unternehmen abzugeben – sei es durch eine Schenkung, einen Verkauf oder eine Vererbung. Dies umfasst nicht nur die **Übertragung der Eigentumsrechte**, sondern auch die **Abgabe von Entscheidungsbefugnissen**, die zuvor allein in der Hand der bisherigen Unternehmensleitung lagen. Dabei ist es entscheidend, dass vertragliche Regelungen klar festhalten, welche Rechte und Pflichten an die Nachfolger übergehen und ob eventuell eine beratende Funktion oder bestimmte Kontrollmechanismen für die scheidende Generation bestehen bleiben. Auch gesellschaftsrechtliche Strukturen, wie etwa ein Familienbeirat oder spezielle Stimmrechtsregelungen, können dabei helfen, den Übergang zu gestalten, ohne das Unternehmen in seiner Handlungsfähigkeit einzuschränken. Wie gelingt es nun, loszulassen, ohne das eigene Lebenswerk in Gefahr zu sehen?

Rechtliche Aspekte der Unternehmensübergabe

Ein wichtiger Aspekt in diesem Prozess ist die Gestaltung der Übergabe. In Österreich gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, ein Unternehmen an die Nachfolger zu übergeben. Hier stellt sich zunächst die zentrale Frage, ob die Übertragung zu Lebzeiten erfolgen soll oder erst im Erbfall. Eine **vorgezogene Unternehmensübertragung** kann beispielsweise durch Schenkung oder Verkauf an die Nachfolger erfolgen. Dieser Schritt ermöglicht eine frühzeitige Klärung der Nachfolge, birgt jedoch auch Herausforderungen. So muss sichergestellt werden, dass die ältere Generation weiterhin finanziell abgesichert ist. Gerade für Unternehmer, die ihr gesamtes Leben in das Unternehmen investiert haben, stellt sich die Frage nach einer angemessenen Versorgung im Ruhestand. Hier können Modelle wie eine fortlaufende Gewinnbeteiligung, Pensionszusagen oder Beratungsmandate Lösungen bieten.

Alternativ kann die Übergabe durch **Erbschaft** erfolgen, wenn der bisherige Eigentümer verstirbt. In diesem Fall greifen die Regelungen des österreichischen Erbrechts, insbesondere das Pflichtteilsrecht. Nahestehende Angehörige – insbesondere Ehegatten und direkte Nachkommen – haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Teil des Erbes in Geldform, den sogenannten Pflichtteil. Dieser beträgt grundsätzlich die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und kann nicht vollständig umgangen werden. Dies kann die Unternehmensnachfolge erschweren, da liquide Mittel aufgebracht werden müssen, um Pflichtteilsberechtigte auszuzahlen.



Die menschliche Dimension: Erwartungen, Werte und Know-how-Transfer

Die Unternehmensübergabe ist nicht nur ein juristischer Vorgang, sondern auch ein tiefgreifender Veränderungsprozess innerhalb der Organisation. Familienunternehmen sind gewachsene Systeme mit eigenen Kulturen, Werten und Beziehungen. Neben der formalen Eigentumsübertragung spielen daher auch emotionale und zwischenmenschliche Faktoren eine entscheidende Rolle.

Ein zentraler Punkt ist die **Rolle der Stakeholder**.

Neben der Familie sind auch Mitarbeiter, Kunden, Berater, Lieferanten und Finanzpartner betroffen. Jeder dieser Akteure verfolgt eigene Interessen und Erwartungen an den Nachfolgeprozess. Während die Familie oft um die Wahrung der Unternehmenswerte bemüht ist, legen Investoren oder Banken eher Wert auf wirtschaftliche Stabilität und Wachstumsperspektiven. Mitarbeiter hingegen wünschen sich Kontinuität und Planungssicherheit. Eine gelungene Nachfolgeregelung muss daher nicht nur die interne Familie einbinden, sondern auch die verschiedenen Anspruchsgruppen berücksichtigen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Zukunft der **Unternehmenswerte** und des Know-hows. Viele Familienunternehmen tragen die persönliche Handschrift ihrer Gründer, was die Nachfolgegeneration vor die Herausforderung stellt, diese Tradition zu bewahren und gleichzeitig eigene Akzente zu setzen. Ein schrittweiser Übergang kann helfen, diesen Balanceakt zu meistern. Die ältere Generation kann durch eine beratende Funktion oder einen Beirat weiterhin Einfluss nehmen, ohne direkt in das Tagesgeschäft einzutreten.

Gleichzeitig ist der **Know-how-Transfer** essenziell:

Die langjährige Erfahrung und tiefgehenden Marktkenntnisse der bisherigen Führung lassen sich nicht

allein durch eine formale Eigentumsübertragung weitergeben. Mentoring-Programme, gemeinsame Entscheidungsphasen oder Schulungen bieten sich an, um dieses Wissen strukturiert zu übermitteln und den Generationswechsel erfolgreich zu gestalten.

Schließlich bleibt die Frage nach dem **richtigen Zeitpunkt** der Übergabe. Soll diese abrupt erfolgen oder schrittweise? Während eine klare zeitliche Fixierung für Struktur und Planungssicherheit sorgen kann, kann ein gleitender Übergang dazu beitragen, dass sich die neue Generation langsam in die Verantwortung einfindet. Ein zu langer gemeinsamer Übergang birgt jedoch auch Konfliktpotenzial, insbesondere wenn unterschiedliche Führungsstile oder Vorstellungen über die Zukunft des Unternehmens aufeinandertreffen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Übergabe eines Familienunternehmens eine vielschichtige Herausforderung darstellt, die sowohl rechtliche, wirtschaftliche als auch emotionale Dimensionen umfasst.

Moderierte Gespräche und eine frühzeitige Planung können helfen, Erwartungen zu klären, Konflikte zu vermeiden und den Generationswechsel nachhaltig zu gestalten. Wer sich rechtzeitig mit diesen Fragen auseinandersetzt, kann sicherstellen, dass das eigene Lebenswerk erfolgreich in die Zukunft geführt wird.

Ein Gastbeitrag von Daniela Jöbstl



Als Rechtsanwältin war Daniela Jöbstl mehr als 15 Jahre in führenden österreichischen Wirtschaftskanzleien in den Bereichen der Nachfolgeplanung, M&A, Vertragsgestaltung und Stiftungsrecht tätig, bevor sie sich 2022 mit ihrer eigenen Kanzlei sowie als eingetragene Mediatorin, systemischer Coach & systemische Organisationsberaterin selbstständig gemacht hat. Der Fokus von Daniela Jöbstl liegt auf der Beratung und Begleitung von Familienunternehmen.

04 Wissenswertes

Immobilienmarkt aktuell



Immobilien-Investoren agieren langfristig und schätzen demgemäß wirtschaftliche und politische Stabilität sowie Rechtssicherheit. Diese Faktoren sind in den letzten Jahren zunehmend in den Hintergrund getreten. Kriegerische Auseinandersetzungen, welche wir in Europa überwunden glaubten, sind nahe an uns herangerückt. Unzufriedene Bürger begünstigen Tendenzen zu radikalen Strömungen am rechten und linken Rand des politischen Spektrums, Staatenlenker durchleben einen Wechsel vom charismatischen Anführer zum Autokraten. Politische Entscheidungen werden zunehmend populistisch getroffen, langfristige Visionen fehlen. Staatsbudgets sind durch steigende Defizite gekennzeichnet, der Eingriff in Privateigentum wird gesellschaftsfähig. All das dämpft die Bereit-

schaft, langfristige Investments einzugehen. Schon zu Beginn des Jahres 2024 war die Hoffnung auf sich verbessende Immobilienmärkte groß; dies hat sich 2025 wiederholt. Tatsächlich sind auch immer wieder positive Tendenzen in einzelnen Teilmärkten wahrzunehmen, diese entpuppen sich leider oft als Strohfeuer. Eine nachhaltige Erholung der Immobilieninvestmentmärkte ist derzeit noch nicht auszumachen. Insbesondere bei Gewerbeimmobilien haben wir bei den Renditen eine Konsolidierung gesehen, die Preise zeigen nach jahrelang rückläufiger Tendenz eine Bodenbildung. Wohnimmobilien haben sich – auch aufgrund der ausbleibenden Neubauleistung und der weiterhin starken mieterseitigen Nachfrage nach Wohnraum – stabil

gehalten. Der Investitionsmarkt ist dennoch nicht ange- sprungen, wir bewegen uns sowohl in Österreich als auch in Deutschland auf einem Bruchteil des Investitionsvolumens von 2021. Und dazu zwei aktuelle Beispiele aus 2025: In

Österreich ist das Investitionsvolumen in Immobilien im ersten Quartal des heurigen Jahres gegenüber dem schlechten ersten Quartal 2024 nochmals um mehr als 40 % gesunken. Obwohl in diesen Zeitraum der Verkauf des Kunstforums/Verfassungsgerichtshofs mit fast EUR 100 Mio. fällt. Und in Berlin ist im zweiten Quartal 2025 der Umsatz von Wohnimmobilien – ausgehend von einem niedrigen Niveau – um weitere 8 % gefallen.

Wohnen ist sowohl in Österreich als auch in Deutschland ein großes Thema. Fehlende Neubauleistungen und die demographische Entwicklung begünstigen die Assetklasse. Staatliche Eingriffe wie Mietzinsbeschränkungen und Deckelungen der laufenden Indexierungen sind auch im freien Wohnbereich(!) mittlerweile gesellschaftsfähig geworden. Ausländische Investoren werden bei diesen fortschreitenden Tendenzen einen Bogen um diese Wirtschaftsräume machen.

Im Sektor Büro ist solchen Immobilien, welche öffentliche Mieter aufweisen, der Vorzug zu geben. Im Bereich Einzelhandel entwickeln sich Fachmarktcenter mit einem hohen Anteil von Gütern des täglichen Bedarfs stabil, Einkaufscenter und High-Street-Retail leiden. Logistik ist nach wie vor gefragt, der Hype ist aber vorbei, und die Mietersuche gestaltet sich schwieriger als noch vor einigen Jahren.

Die LLB ist Ihr perfekter Begleiter in jeder konjunkturellen Phase der Immobilienmarktentwicklung. Die LLB Immo Kapitalanlagegesellschaft fokussiert sich auf Immobilien-spezialfonds und -großanlegerfonds, die LLB Realitäten entwickelt und vertreibt maßgeschneiderte Vorsorgewoh- nungen zu Vermietungszwecken. Darüber hinaus planen und strukturieren wir ausgewählte Immobilientransaktio- nen im Rahmen unseres "Immobilien-Family-Office".

Ein Beitrag von Louis Obrowsky



MMag. Louis Obrowsky ist Jurist (Universität Wien) und Betriebswirt (WU Wien). Nach Stationen bei der Bank Austria Creditanstalt wechselte er im Jahr 2000 zur Constantia Privatbank. Ab 2010 übernahm er die Geschäftsführung der Wertpapier-KAG und der Immobilien-KAG. Seit 2015 konzentriert er sich auf den Immobilienbereich und ist Geschäftsführer der LLB Immobilien KAG sowie der LLB Realitäten. Darüber hinaus ist er als Vortragender bei mehreren Universitätslehrgängen tätig und engagiert sich ehrenamtlich als Präsident des Verbandes der Institutionellen Immobilieninvestoren.

04 Wissenswertes

Die wirtschaftliche Bedeutung der österreichischen Privatstiftung

In Österreich ist seit Jahren die österreichische Privatstiftung in Diskussion, um nicht zu sagen "in Verruf". Manche politische Gruppierungen möchten die Rahmenbedingungen weiter verschlechtern. Ungeachtet dessen, dass Privatstiftungen vor allem zum Bewahren von Vermögenswerten (insbesondere Unternehmensanteilen) und für Generationenübergänge gegründet wurden.

Die aktuelle Regierungskoalition hat bereits die Erhöhung der Stiftungseingangssteuer von 2,5 % auf 3,5 % und die Erhöhung der Zwischensteuer von 23 % auf 27,5 % mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 beschlossen. Was in dieser Diskussion übersehen wird, ist die wirtschaftliche Bedeutung der österreichischen Privatstiftung für den Wirtschaftsstandort Österreich. Rund 70 % des Vermögens in österreichischen Stiftungen sind Unternehmensbeteiligungen.

Diese Unternehmen bieten direkt 180.000 Beschäftigten und indirekt 319.000 Beschäftigten (gerechnet in Vollzeitäquivalenten) einen Arbeitsplatz. Diese Unternehmen im (Teil-)Besitz von Stiftungen liefern direkt und indirekt jährlich EUR 13,3 Milliarden an Steuern ab. Darüber hinaus liefern diese Unternehmen wesentliche Beiträge im Bereich Forschung, Entwicklung und wissenschaftliche Arbeiten. Ein Viertel aller Patente in Österreich wird durch Unternehmen unter dem Dach von Stiftungen gehalten. 10 der Top 30-Patentanmelder in Österreich sind Stiftungsunternehmen.

Ohne die "schützende" Klammer der Privatstiftung wären wohl zahlreiche Unternehmen bereits zum Verkauf gekommen und Abwanderungen aus Österreich sehr wahrscheinlich.

Wünschenswert wäre daher eine notwendige Reform des 30 Jahre alten Stiftungsrechtes und eine "politische Neubetrachtung" des für den Wirtschaftsstandort Österreich so wichtigen Privatstiftungsthemas.

Quelle: Economica, Privatuniversität Schloß Seeburg

Ein Beitrag von Günter Gorbach



Die Banklaufbahn von Günter Gorbach startete 1986. Eine umfassende Universalbankausbildung und Spezial-Ausbildungen konnte er absolvieren. Seit mehr als 20 Jahren war er in wechselnden Rollen auch immer wieder in Führungsverantwortung. In der LLB Österreich begleitet er vermögende Privatkunden, Unternehmer und Unternehmen und Stiftungen. In der LLB werden individuelle Lösungen, auch nachhaltige Anlagestrategien erarbeitet und Vermögenswerte über verschiedene Adressen konsolidiert.

04 Wissenswertes

Privatuniversität Seeburg & stiftung-nextgen: Wir gestalten den Generationen- wechsel in österreichischen Privatstiftungen aktiv mit.

Vor über 30 Jahren eröffnete der österreichische Gesetzgeber Familien die Möglichkeit, Privatstiftungen zu gründen – ein Erfolgsmodell, das Vermögen für Familien über Generationen bewahrt und auch ganz klar bis heute die heimische Wirtschaft stärkt. Rund 3.000 Stiftungen sichern mittlerweile über 200.000 Arbeitsplätze in mehr als 11.000 Unternehmen. Und das mit Erfolg: Stiftungsunternehmen zahlen im Schnitt 14 % höhere Gehälter als der Markt.

Wie schreiben wir diese Erfolgsgeschichte weiter?

Der Generationenwechsel bringt neue Herausforderungen: Die zentrale Rolle der Gründergeneration weicht einem komplexen Zusammenspiel mehrerer Generationen und Familienzweige – mit unterschiedlichen Interessen, Erwartungen und Meinungen zum Wirken der Stiftung. Gerade jetzt braucht es starke, kompetente Vorstände, die diesen Wandel nicht nur meistern, sondern aktiv gestalten – im Sinne der Stifter und des Stiftungszwecks.

Ein neues Berufsbild: der Stiftungsmanager

Mit dem Generationenwechsel ändert sich auch die Anforderung an den Vorstand: gefragt sind heute Persönlichkeiten mit Weitblick und Managementkompetenz, die Familien zusammenführen, Konflikte moderieren, Interessen ausgleichen und die nachhaltige Weiterentwicklung der Stiftung im Sinne der Stifterfamilie vorantreiben.

Unser Beitrag: der erste Universitätslehrgang für Stiftungsmanagement

Um dieser wachsenden Nachfrage gerecht zu werden, haben stiftung-nextgen und die renommierte Privatuniversität Seeburg den ersten österreichischen Hochschullehrgang für Stiftungsmanagement entwickelt.

Im Herbst startet eine einzigartige Ausbildung, die aka-

demische Tiefe und praktische Relevanz vereint. Der Lehrgang richtet sich an aktive und angehende Vorstände, Familienmitglieder und an Stiftungen Interessierte, die das Stiftungsmodell verstehen, gestalten und sich für die Zukunft rüsten wollen.

Der Lehrgang richtet sich an alle, die ihr Wissen rund um das Management von Stiftungen erweitern möchten – sei es als (zukünftiger) Vorstand oder als Mitglied einer Stifterfamilie.

Weitere Information zu dem Lehrgang unter www.uni-seeburg.at

Ein Gastbeitrag von Manfred Wieland



Mag. Manfred Wieland ist Jurist und Unternehmensberater. Nach beruflichen Stationen in Italien, USA und Spanien startete er seine Karriere bei nationalen und internationalen Banken. Vor 10 Jahren gründete er stiftung-nextgen – das bis dato einzige Stiftungsoffice in Österreich. Mehrere Mandate als Stiftungsbeirat und -vorstand in Österreich und Liechtenstein runden sein Profil ab.

05 Service

Family Services

Das Private Banking steht vor großen Veränderungen: neue Kundenbedürfnisse und ein bevorstehender Generationenwechsel prägen die Entwicklung. Der Vermögenstransfer zwischen den Generationen hat längst begonnen!

Umso wichtiger ist eine **durchdachte Nachfolgeplanung**. Gemeinsam mit erfahrenen Steuer- und Rechtsexperten klären wir alle erb-, gesellschafts-, familien- und steuerrechtlichen Fragen, damit der Vermögensübergang reibungslos gelingt. Dazu gehören etwa:

- Testament, Schenkungs- und Erbverträge, Vollmacht über den Tod hinaus
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Familienverfassung und philanthropisches Engagement
- Vermögensverzeichnis
- Eheverträge

Besonders wichtig ist uns die **Vorsorgevollmacht**, die wir vielen Kunden als unverzichtbar empfehlen.

Als führende Privatbank bietet die LLB weit mehr als klassische Anlageberatung. Wir sorgen – unterstützt von einem Netzwerk ausgewiesener Experten – für die rechtliche, steuerliche und organisatorische Strukturierung des Gesamtvermögens. Unsere besondere Stärke liegt in der Expertise bei österreichischen und **liechtensteinischen Stiftungen**. Wir begleiten Stifter und Stiftungsvorstände bei der Gründung, gestalten Vermögensstrukturen, definieren Anlageziele und Risikoparameter – und wickeln Konto- und Depotführungen in Österreich, Liechtenstein und der Schweiz professionell ab. Vor allem die liechtensteinische Stiftung hat sich durch das Steuerabkommen mit Österreich zu einem rechtssicheren, anerkannten und flexiblen Instrument entwickelt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist unser **Reporting, Controlling und Risikomanagement**: Wir erstellen konsolidierte Berichte über liquide Vermögenswerte, überwachen Investitionsrichtlinien, Performance und Kosten und analysieren laufend die Portfoliopositionen.

Für größere Vermögen entwickeln wir maßgeschneiderte **Fondslösungen** – von Publikums- bis zu Spezial- und Großanlegerfonds.



Mag. Alexander Tsitsovits verantwortet seit 2009 den Bereich Private & Institutional Banking bei der LLB Österreich. Seine berufliche Laufbahn im Private Banking begann bereits 1995 und führte ihn zu mehreren international tätigen Banken. Heute verbindet er seine langjährige Erfahrung im Private Wealth Management mit seiner Qualifikation als Finanzplaner und seiner Funktion als STEP-Vorstand. Innerhalb der LLB engagiert er sich insbesondere im Family Service, mit den Schwerpunkten Nachlassplanung sowie österreichische und liechtensteinische Stiftungen.

Ein österreichischer Spezialfonds bietet dabei den Vorteil, Vermögen **maßgeschneidert, steuerlich effizient und flexibel** zu strukturieren – bei voller Regulierungssicherheit in Österreich.

Auch im Bereich Immobilien begleiten wir unsere Kunden umfassend. Mit unserem Immobilien-Family-Office prüfen wir Bestände, optimieren Verwaltung und Be- wirtschaftung und unterstützen bei Transaktionen. Ergänzend setzen wir individuelle Immobilienfonds ein.

Darüber hinaus ist eine solide **Finanz- und Liquiditätsplanung** zentral. So lassen sich Ausgaben und Einnahmen optimal aufeinander abstimmen und die Erträge gezielt maximieren.

Fazit: Unsere Kunden erwarten nicht nur maßgeschneiderte Investmentlösungen, sondern eine ganzheitliche Begleitung in allen finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Fragen der Familie. Unsere Erfahrung zeigt: Erst wenn die Struktur stimmt, ist der Weg für eine erfolgreiche Veranlagung frei.

Ein Beitrag von Alexander Tsitsovits

05 Service

Digitale Präsenz

Besuchen Sie unsere Firmenprofile



Website



LinkedIn



Instagram



Disclaimer

Dies ist eine Marketingmitteilung. Der Inhalt und sämtliche Anhänge dieses Dokuments sind vertraulich und ausschließlich für den (die) genannten Adressaten bestimmt. Jede Form des Gebrauches dieses Dokuments, insbesondere die Reproduktion, Verbreitung, Weiterleitung oder Veröffentlichung ist ausdrücklich untersagt. Das Dokument ist nicht verbindlich, insbesondere stellt es keinen Emissionsprospekt, kein Angebot und keine Empfehlung für eine Veranlagung dar. Das Informationsblatt ersetzt nicht die fachgerechte Beratung für die in diesem Informationsblatt beschriebenen Finanzinstrumente und dient insbesondere nicht als Ersatz für eine umfassende Risikoauklärung. Die angeführten Daten wurden nach bestem Wissen und mit höchster Sorgfalt erhoben. Die Ersteller des Dokuments sowie mit ihm verbundene Unternehmen schließen jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der enthaltenen Informationen und geäußerten Meinungen zur Gänze aus und haften in keinem Fall für Verluste oder Schäden gleich welcher Art (einschließlich Folge- oder indirekter Schäden oder entgangenem Gewinn), die durch oder im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Dokumentes oder ihres Inhalts entstehen könnten. Dies gilt auch dann, wenn im Dokument auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde.

Zudem behalten wir uns Satz- und Druckfehler sowie Irrtümer vor.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse sind und Simulation von Transaktionen keine Voraussagen auf zukünftige Erträge zulassen. Wertverluste können bei den genannten Produkten jederzeit entsprechend den jeweiligen Marktgegebenheiten eintreten; auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden. Potentielle Anleger müssen sich der Anlagerisiken bewusst sein, einschließlich des Risikos, den investierten Betrag zu verlieren.

